



Anhörung des Integrationsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Qualität, Effizienz und Verbindlichkeit von Integrationskursen verbessern“, Drucksache 17/4445

Stellungnahme des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass möglichst alle geflüchteten Menschen – mit Ausnahme derer aus sicheren Herkunftsstaaten – zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Chance gegeben wird, durch einen Integrationskurs in der Mitte der Gesellschaft ankommen zu können.**

Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 wurden die Integrationskurse für weitere Teilnehmergruppen geöffnet. Seither können Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG an einem Integrationskurs teilnehmen.

Am 17. April 2019 hat das Bundeskabinett das Ausländerbeschäftigungsgesetz beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem einen erweiterten Zugang zu Integrationskursen vor.

- 2. Sich im Rahmen einer Bundesinitiative dafür einzusetzen, dass den Trägern die Möglichkeit eröffnet wird, Integrationskurse mit 10 anstatt bisher 14 Mindestteilnehmern starten zu können und die Höchstteilnehmerzahl von seinerzeit 25 auf maximal 22 Personen reduziert wird.**

Sowohl wissenschaftliche Studien (John Hattie: *Visible Learning*; Forschungszentrum des Bundesamtes: *Schnell und erfolgreich Deutsch erfolgreich lernen – wie geht das?*) als auch interne Auswertungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zeigen einen nur geringen Einfluss der Gruppengröße auf den Lernerfolg der Teilnehmenden.

Darüber hinaus führten die bisherigen Ausnahmeregelungen sowie die Änderung der in der IntV genannten Höchstteilnehmerzahl selbst in den Zeiten hoher Kursnachfrage nicht zu einer übermäßigen Inanspruchnahme der Höchstteilnehmerzahlen.

Ferner hat das Bundesamt Maßnahmen ergriffen, um Integrationskursträgern auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Faktoren, wie beispielsweise die Teilnehmerfluktuation im Kursverlauf sowie das regional teilweise geringe Teilnehmerpotenzial, eine auskömmliche Kursdurchführung zu ermöglichen. Hierzu zählen unter anderem:

- **Garantievergütung:** Für alle ab dem 1. Juli 2016 beginnenden bzw. bereits begonnenen Kursabschnitte von Alphabetisierungs- und Jugendintegrationskursen sowie speziellen Integrationskursen für Menschen mit Behinderungen wurde die spezielle Garantievergütung gemäß § 13 der Abrechnungsrichtlinien angehoben. Die Garantievergütung wird

seither auf der Basis von 17 Teilnehmern, statt wie bis dahin auf der Basis von 15 Teilnehmern, gewährt, soweit die Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestteilnehmerzahlen erfüllt sind.

- Mindestvergütung im ländlichen Raum: Einführung einer kursbezogenen Garantievergütung auf Basis von 17 Teilnehmenden bei Erreichung der entsprechenden Mindestteilnehmendenzahl zum 01.06.2017, um einen schnelleren Kursbeginn in Regionen, in denen das Teilnehmerpotential so gering ist, dass die Zusammenstellung eines Kurses mit üblicher Teilnehmerzahl nicht in einem überschaubaren Zeitraum gelingt, zu ermöglichen.

3. Die Erfolgchancen von Müttern zu stärken, indem Möglichkeiten der Kinderbetreuung während der Kurse aufgezeigt und eine Verknüpfung der Angebote ausgeweitet werden.

Bereits seit März 2017 fördert das BAMF aufgrund des angestiegenen Bedarfs wieder eine integrationskursbegleitende Kinderbetreuung. Die vom BAMF geförderten Angebote sind dabei stets subsidiär zu den örtlichen Regelangeboten, die von den Teilnehmenden vorrangig in Anspruch genommen bzw. bedarfsgerecht ausgebaut werden sollen.

Aufgrund des Vorrangs der Regelangebote fördert das BAMF zunächst Beratungsleistungen der Integrationskursträger, die im besten Fall zur Vermittlung eines solchen Regelangebots führen. Wenn kein passendes Regelangebot vorhanden ist, fördert das BAMF auch private Betreuungsmaßnahmen der Kursträger. Bei letzteren handelt es sich meist um Betreuungen in den Räumen des jeweiligen Kursträgers.

Die Förderung wird von den Kursträgern seit der Einführung gut in Anspruch genommen, die Antragszahlen steigen kontinuierlich. Bundesweit wurden bereits 9.097 Förderungen für private Betreuungsmaßnahmen genehmigt, davon die meisten (2.061) in NRW. Die meisten Kinder werden von Teilnehmerinnen in Frauenkursen betreut.

Trotz der bereits jetzt positiven Zahlen sieht auch das BAMF – insbesondere in Städten und Regionen, in denen keine passenden Regelangebote zur Verfügung stehen – weiteren Bedarf, die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung zu stärken und prüft daher derzeit verschiedene Maßnahmen. Dem BAMF liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob Frauen bzw. allgemein Teilnehmende erfolgreicher sind, wenn eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder vorhanden ist. Es wird daher diesseits angeregt, in Ziffer 3 das Wort „Erfolgchancen“ durch „Teilnahmemöglichkeit“ zu ersetzen.

4. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass für Anspruchsberechtigte ohne Schulabschluss oder Berufsausbildung die Stundenzahl der Sprachkurse auf 900 Schulstunden erhöht wird und spezifische Angebote zur Alphabetisierung ausgeweitet werden.

Die Einstufung von Teilnahmeberechtigten erfolgt bundesweit anhand des einheitlichen und standardisierten Einstufungsverfahrens „Einstufungssystem für Integrationskurse in Deutschland“, das vom Goethe-Institut entwickelt wurde.

Ziel des Einstufungstests ist es, für zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigte Personen ein jeweils passendes Kursangebot zu ermitteln. Zu diesem Zweck wird im Verlauf der Einstufung eine Beurteilung der individuellen Lernvoraussetzungen sowie des aktuellen Sprachniveaus der Teilnehmenden vorgenommen. In diesem Rahmen wird auch die bisherige Lernbiographie des einzelnen Teilnehmenden berücksichtigt.

Das Integrationskurssystem bietet mit insgesamt acht unterschiedlichen Kursarten bereits ein ausdifferenziertes Kurssystem. Integrationskurse für spezielle Zielgruppen können bis zu 900 Unterrichts-

einheiten Sprachkurs in der Grundförderung umfassen, dies betrifft insbesondere Alphabetisierungskurse und neuerdings Integrationskurse für Zweitschriftlernende.

Alphabetisierungskurse richten sich an Migrantinnen und Migranten, die (das lateinische Alphabet oder generell) nicht oder nicht ausreichend lesen und schreiben können und daher zu Beginn des Spracherwerbsprozesses einer besonderen (schrift-)sprachlichen und methodisch-didaktischen Förderung bedürfen.

Mit dem Integrationskurs für Zweitschriftlernende wurde im Jahr 2017 eine weitere Kursart in das bereits ausdifferenzierte Kurssystem aufgenommen. Dieser richtet sich an Migrantinnen und Migranten, die den Schrifterwerb in einer bzw. mehreren Sprache(n) mit einem nicht-lateinischen Schriftsystem durchlaufen haben und in diesen Sprachen alphabetisiert sind. Angesichts der neuen Erkenntnisse wird der Sprachkursteil für diese Kursart ab dem 01. Mai 2019 um 300 Unterrichtseinheiten erhöht. Der Integrationskurs für Zweitschriftlernende wird künftig 900 Unterrichtsstunden in der Grundförderung sowie weitere 300 Unterrichtsstunden im Rahmen der Wiederholung nach einer nicht bestandenen DTZ-Prüfung umfassen. Insgesamt sind somit bis zu 1200 Unterrichtseinheiten sprachlicher Förderung möglich. Mit dieser Stundenerhöhung soll dem besonderen Bedarf der Lernenden Rechnung getragen und ausreichend Zeit für den erfolgreichen Abschluss des Kurses zur Verfügung gestellt werden.

5. Auf Bundesebene in Abstimmung mit der BA und den Kammern darauf hinzuwirken, ein ausreichendes Angebot von Sprachkursen sicherzustellen, deren Besuch auch neben einer Einstiegsqualifizierung (zu Vorbereitung einer Ausbildung) einer Ausbildung oder einer Beschäftigung möglich ist.

Der Besuch des Integrationskurses ist stets neben einer Beschäftigung möglich, da Integrationskurse zeitlich flexibel, z.B. als spezielle Abendkurse/Teilzeitkurse durchgeführt werden können. Soweit keine vorrangig in Anspruch zu nehmenden Förderangebote der Bundesländer bestehen, gilt dies auch für Teilnahmeberechtigte, die sich in Ausbildung bzw. in Vorbereitung einer Ausbildung befinden. Das Grundangebot der Integrationskurse wird darüber hinaus ergänzt durch weitere Sprachangebote, insbesondere den Berufssprachkursen nach der DeuFöV, die speziell auf die Vereinbarkeit von Sprachförderung und Beschäftigung ausgerichtet sind.

Das BAMF ermöglicht gemeinsam mit den zugelassenen Sprachkursträgern bereits jetzt schon die Möglichkeit, parallel zur Einstiegsqualifizierung (EQ), Ausbildung und auch Beschäftigung am Berufssprachkurs teilzunehmen. Mit der novellierten Abrechnungsrichtlinie zum 01.03.2019 sind die Teilnehmendenbedingungen für alle drei Bereiche (EQ, Ausbildung und Beschäftigung) nochmals optimiert worden, indem die Kurse bereits mit 7 Teilnehmenden starten können.

In Baden-Württemberg konnte gemeinsam mit der ansässigen Regionaldirektion sogar eine Vereinbarung getroffen werden, dass landesweit in jedem Agenturbezirk die Möglichkeit geschaffen wird, eine EQ mit einem Berufssprachkurs zu verknüpfen.

Gemeinsam mit der Telekom werden Auszubildende sowie auch EQ-Teilnehmende, die an 36 Standorten bundesweit verortet sind, im Rahmen einer Pilotierung im virtuellen Klassenzimmer in B2 Berufssprachkursen parallel zur Ausbildung/EQ beschult.

Für die Bundesländer Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein hat das BAMF sich gemeinsam mit der Regionaldirektion und den zuständigen Landesministerien im Rahmen einer Rahmenvereinbarung geeinigt, dass in diesen Ländern an Berufsschulen Berufssprachkurse angeboten werden. Eine ähnliche Vereinbarung wurde im Saarland für Auszubildende geschlossen.

Weiterhin befindet sich die Amtsleitung in einem Austausch mit dem DHIK und ZDW, um die Nutzung der Berufssprachkurse für die in die Zuständigkeit der beiden Institutionen fallenden Migrantinnen und Migranten noch breiter aufzustellen.

6. Bei den Deutsch-Sprachkursen die Einführung verbindlicher Zwischentests, von Feedbackgesprächen und von obligatorischen Auffangmodulen zu forcieren.

Ein Pilotprojekt zur Implementierung von regelmäßigen Lernstandskontrollen und einem verbindlichen A1-Zwischentest wurde kürzlich abgeschlossen. Im Zuge der Auswertung der Ergebnisse wird derzeit überprüft, welche Elemente des Pilotprojektes in eine weitere Förderung einfließen könnten.

7. Zur Deckung des erhöhten Bedarfs an DaZ Lehrkräften eine Evaluierung des Zulassungsverfahrens für Lehrkräfte in Integrationskursen anzustoßen sowie eine korrespondierende Qualifizierungsoffensive auf Bundesebene zu forcieren.

Der gegenwärtige Bedarf an qualifizierten und zugelassenen Lehrkräften ist durch die Anstrengungen der letzten Jahre gut gedeckt. Dem Bundesamt wird seit einigen Monaten sogar zurückgemeldet, dass an verschiedenen Standorten inzwischen wieder ein Lehrkräfteüberhang besteht.

Um die Zulassung und Qualifizierung von zukünftigen Lehrkräften zu optimieren, arbeitet das Bundesamt aktuell an der inhaltlichen und strukturellen Überarbeitung der Zusatzqualifizierung von Lehrkräften im Bereich "Deutsch als Zweitsprache".

Auch im Bereich der additiven Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte haben sich Neuerungen ergeben: Zusätzlich zu den Zusatzqualifizierungen für Alphabetisierungs- und Orientierungskurse werden demnächst eine Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen und eine weitere zum Thema "Lernschwierigkeiten im Unterricht mit Schwerpunkt Trauma" implementiert.

8. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, Wertevermittlung im Rahmen der Integrationskurse weiter zu stärken, den Orientierungsteil des Integrationskurses in „Wertevermittlung und Orientierung“ umzubenennen und die Stundenzahl auf 150 zu erhöhen.

Die Stundenzahl des Orientierungskurses wurde von 30 Unterrichtseinheiten (UE) im Jahr 2005 sukzessive über 45 und 60 auf 100 (UE) im August 2016 erhöht. Damit ist aus Sicht des Bundesamtes ausreichend Zeit für eine intensive Behandlung der komplexen Inhalte des Orientierungskurses gegeben. Parallel zur letzten Erhöhung des Stundenkontingentes von 60 auf 100 UE ist darüber hinaus die inhaltliche Grundlage der Sprachkurse – das „Rahmencurriculum für Integrationskurse – Deutsch als Zweitsprache“ um den Bereich der Vermittlung von landeskundlichen Inhalten und deren zugrunde liegenden Werte erweitert worden. Eine weitere Erhöhung der Stundenzahl des Orientierungskurses um 50 UE wird somit als nicht zielführend erachtet, zumal dies auch der ebenfalls wichtigen Zielsetzung einer schnellen Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen würde.

Zur vorgeschlagenen Umbenennung des Orientierungskurses: Der Orientierungskurs dient nach § 43 AufenthG der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und Geschichte in Deutschland, was sich auch auf Kenntnisse über die Werte des demokratischen Staatswesens und des gesellschaftlichen Zusammenlebens bezieht.

9. Die Chancen der Digitalisierung unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen konsequent ausschöpfen.

Der Datenaustausch zwischen dem BAMF und den am Integrationskursverfahren beteiligten Stellen (Ausländerbehörden, Bundesverwaltungsamt, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Träger der Leistungen nach dem AsylbLG, Kursträger; test-auswertendes Institut) erfolgt bereits nahezu vollständig in digitaler Form, mit den staatlichen Stellen weitgehend über den einheitlichen Kommunikationsstandard XAusländer. Das Onlineverfahren wird fortlaufend ausgebaut, der noch fehlende Anschluss der kommunalen Grundsicherungsträger (Optionskommunen) ist in Vorbereitung.

In Bezug auf die Antragsverfahren der Migranten (Zulassung zur Kursteilnahme, Befreiung vom Kostenbeitrag, Zuschuss zu den Fahrtkosten) wird hingegen weder der Bedarf noch die praktische Möglichkeit einer Digitalisierung gesehen.

Die für die betreffende Person mit einem digitalen Zugang verbundene Entlastung wäre gering, da die Teilnahme am Integrationskurs nur einmalig erfolgt. Im Übrigen handelt es sich bei den Anträgen um sog. zahlungsbegründende Unterlagen, die aus haushaltsrechtlichen Gründen im Original vorgelegt werden müssen. Die digitale Entsprechung der Originalunterschrift wäre eine sog. digitale Signatur. Die Übermittlung des Antrages in dieser Form wäre für den Migranten jedoch nicht möglich bzw. mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.